

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 30. Mai 2012

INHALT:

- ▼ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 21. Mai 2012
- ▼ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlags, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 21. Mai 2012
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für den Neubau der Mensa Grund- und Mittelschule Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8129, 1. Änderung Berufsschule, Gemarkung Starnberg; Einstellung des Verfahrens
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8129, 3. Änderung für das Gebiet Mathildenstraße, Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Geltungsbereiches und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“; Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

◆ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 21. Mai 2012

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 18. November 2009), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:

„2. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächen-nutzungspläne „Windkraft“ i. d. F. vom 30.01.2012, red. geändert am 26.03.2012 bzw. i. d. F. vom 28.02.2012, red. geändert am 15.05.2012 mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. 3. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. 4. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 21.05.2012

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlags, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 21. Mai 2012

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit Art. 12

Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlags, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 46 vom 18.11.2009), wird wie folgt geändert: Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:

„2. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von den Gemeinden Gauting, Gilching und Krailling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächen-nutzungspläne „Windkraft“ i. d. F. vom 28.02.2012, red. geändert am 15.05.2012 bzw. i. d. F. vom 24.01.2012, red. geändert am 17.04.2012 bzw. i. d. F. vom 31.01.2012, red. geändert am 27.03.2012 mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. 3. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. 4. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 21.05.2012

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

STA
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Persönliche Beratung (Kosten 5,00 €)
im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 31. Mai 2012
13.30 bis 17.30 Uhr
Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





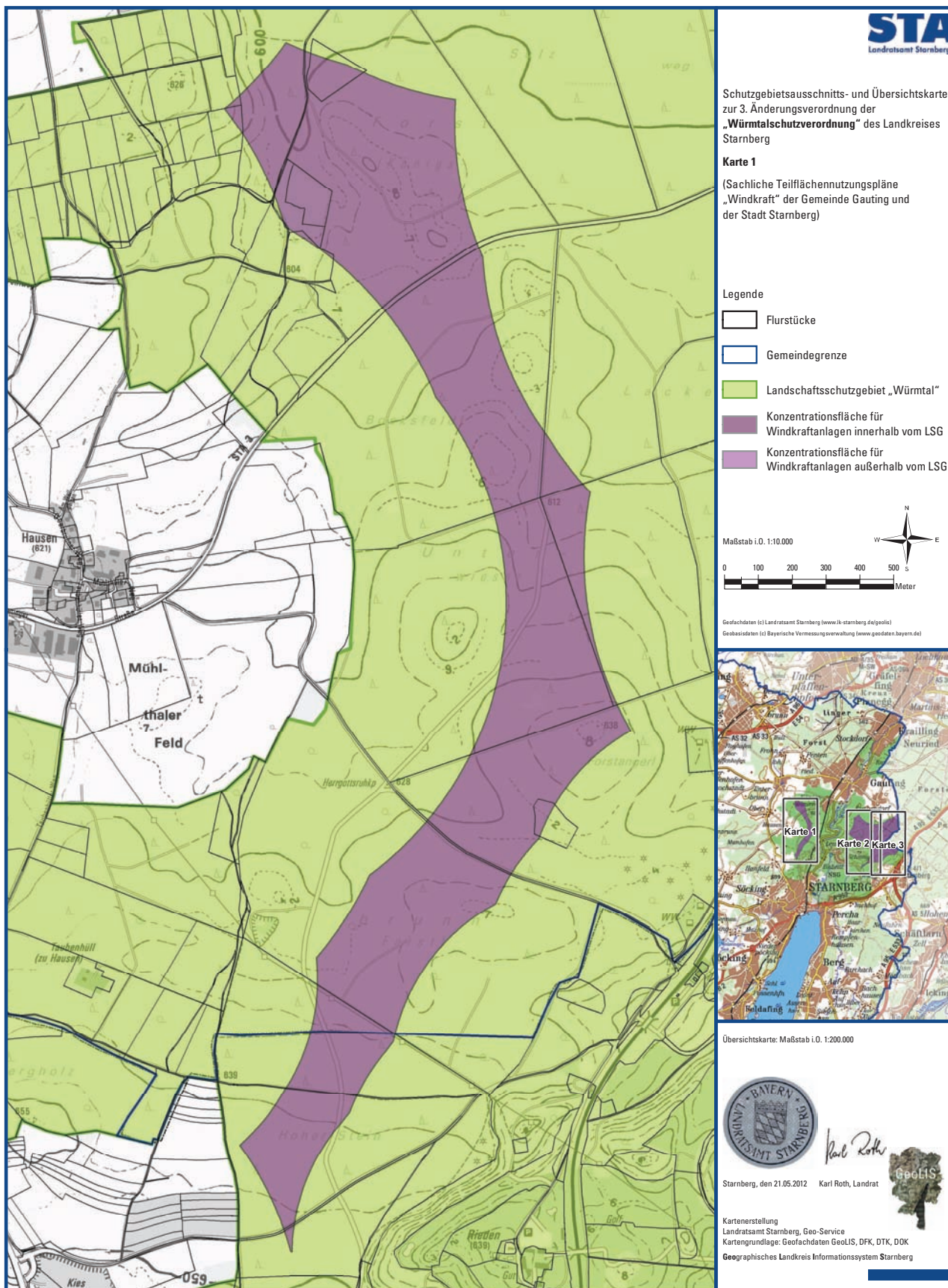
Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 30. Mai 2012

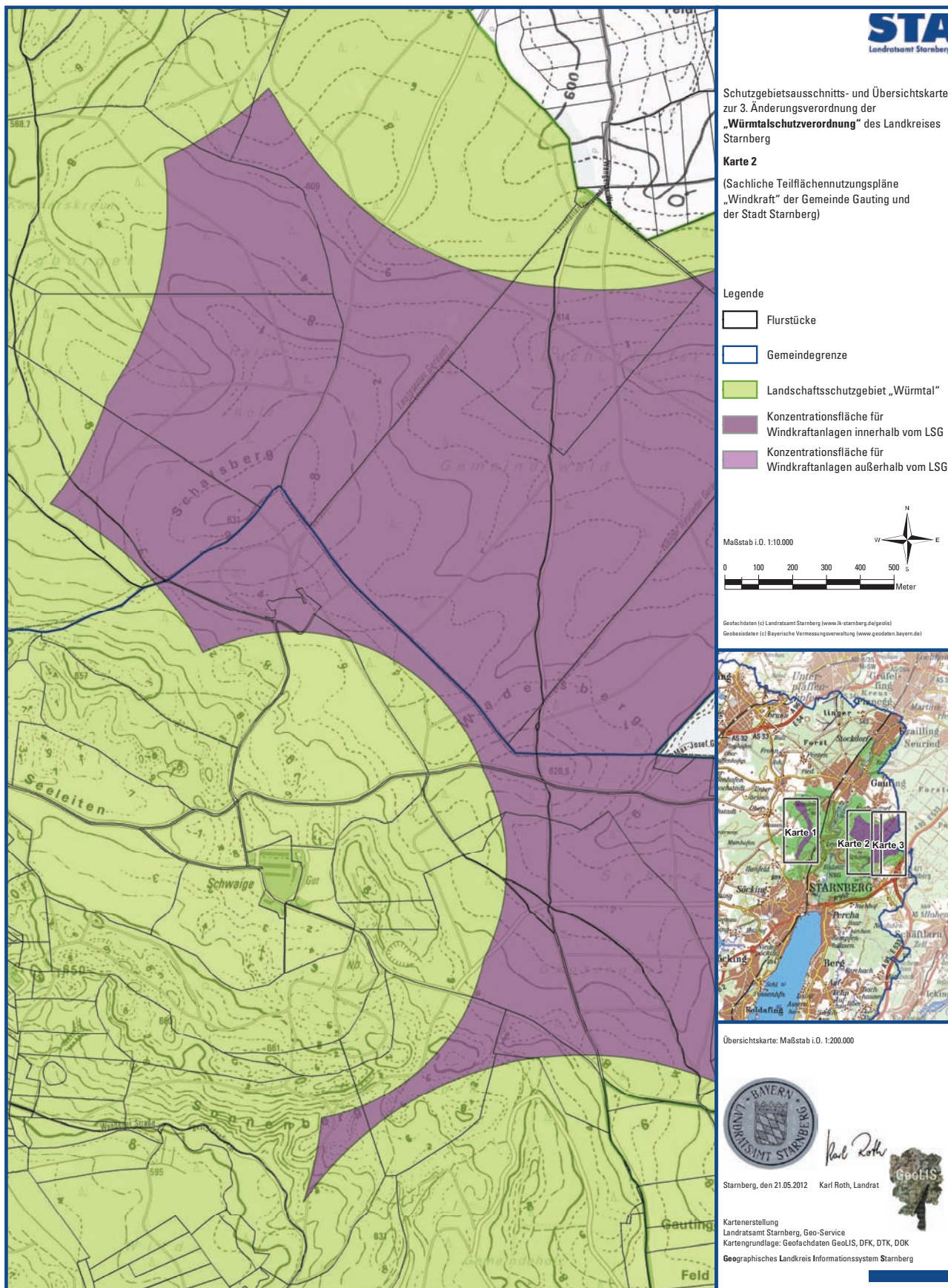
Seite 2



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 30. Mai 2012

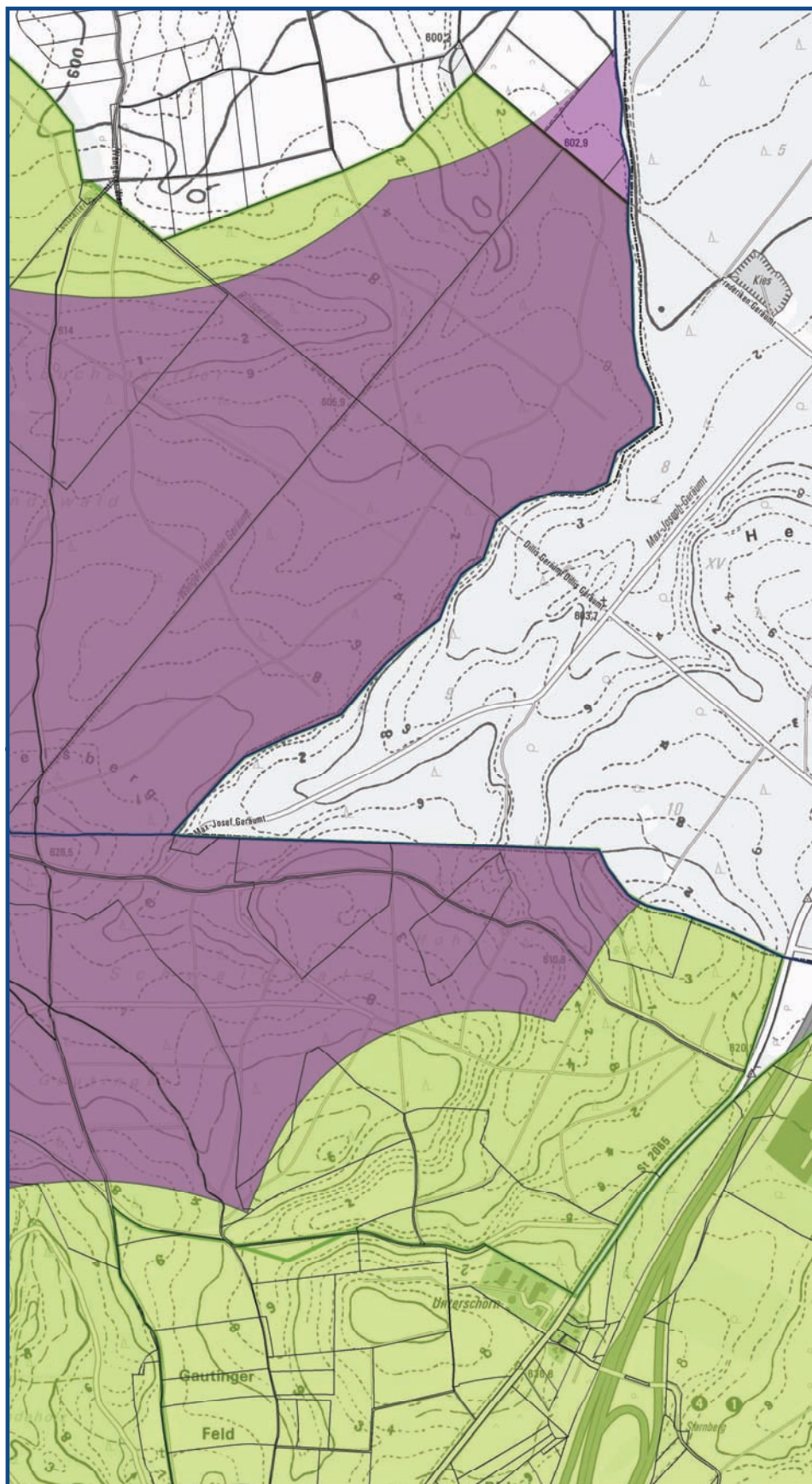
Seite 3



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 30. Mai 2012

Seite 4



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebietsausschnitts- und Übersichtskarte zur 3. Änderungsverordnung der „Würmtalschutzverordnung“ des Landkreises Starnberg

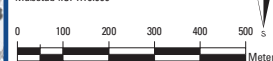
Karte 3

(Sachliche Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der Gemeinde Gauting und der Stadt Starnberg)

Legende

- Flurstücke
- Gemeindegrenze
- Landschaftsschutzgebiet „Würmtal“
- Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen innerhalb vom LSG
- Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen außerhalb vom LSG

Maßstab i.O. 1:10.000



Geofachdaten (c) Landratsamt Starnberg (www.lk-starnberg.de/geofach)
Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geobasis.bayern.de)



Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:200.000



Starnberg, den 21.05.2012 Karl Roth, Landrat

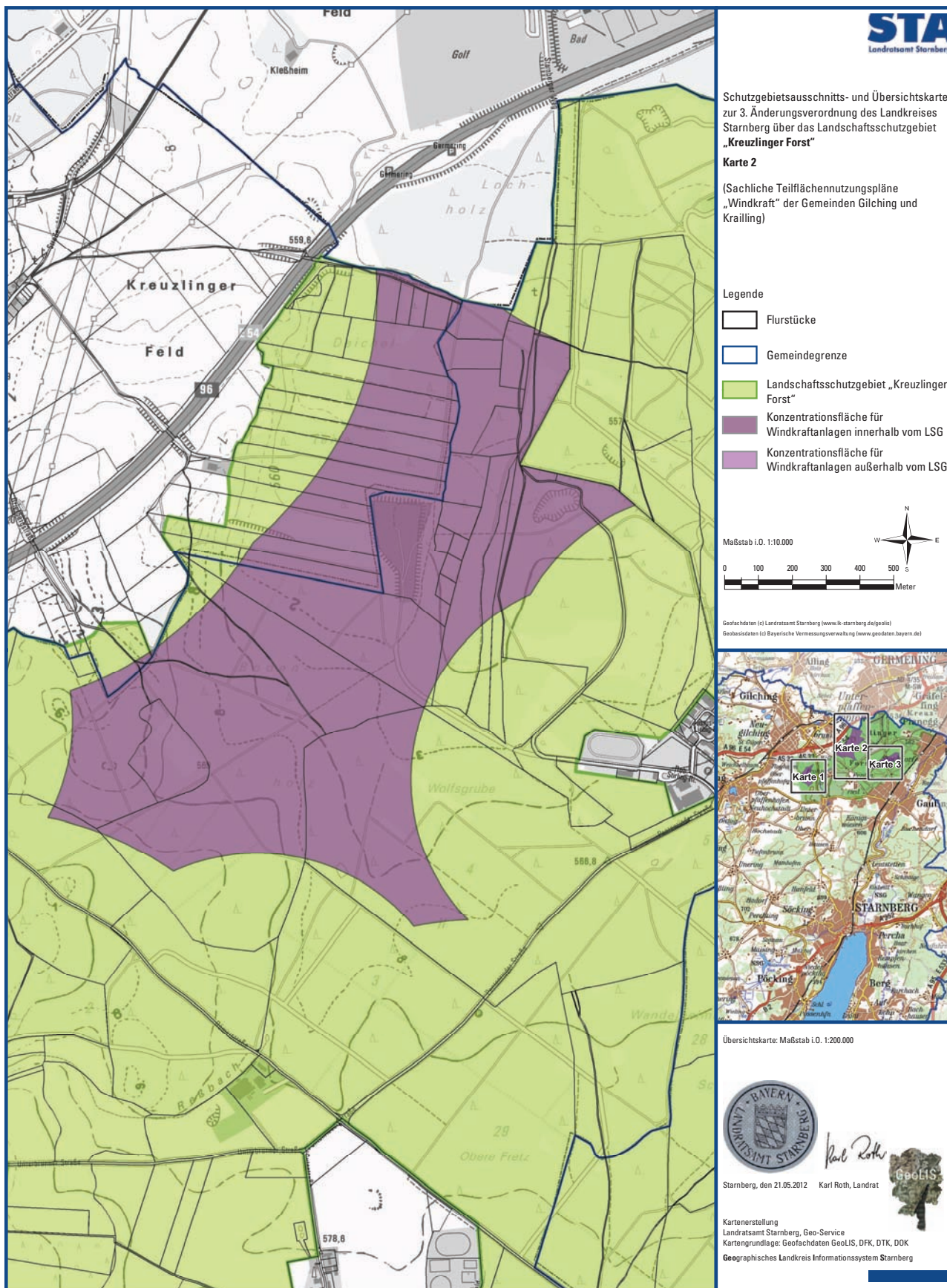


Kartenerstellung
Landratsamt Starnberg, Geo-Service
Kartengrundlage: Geofachdaten GeoLIS, DFK, DTK, DOK
Geographisches Landkreis Informationssystem Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 30. Mai 2012

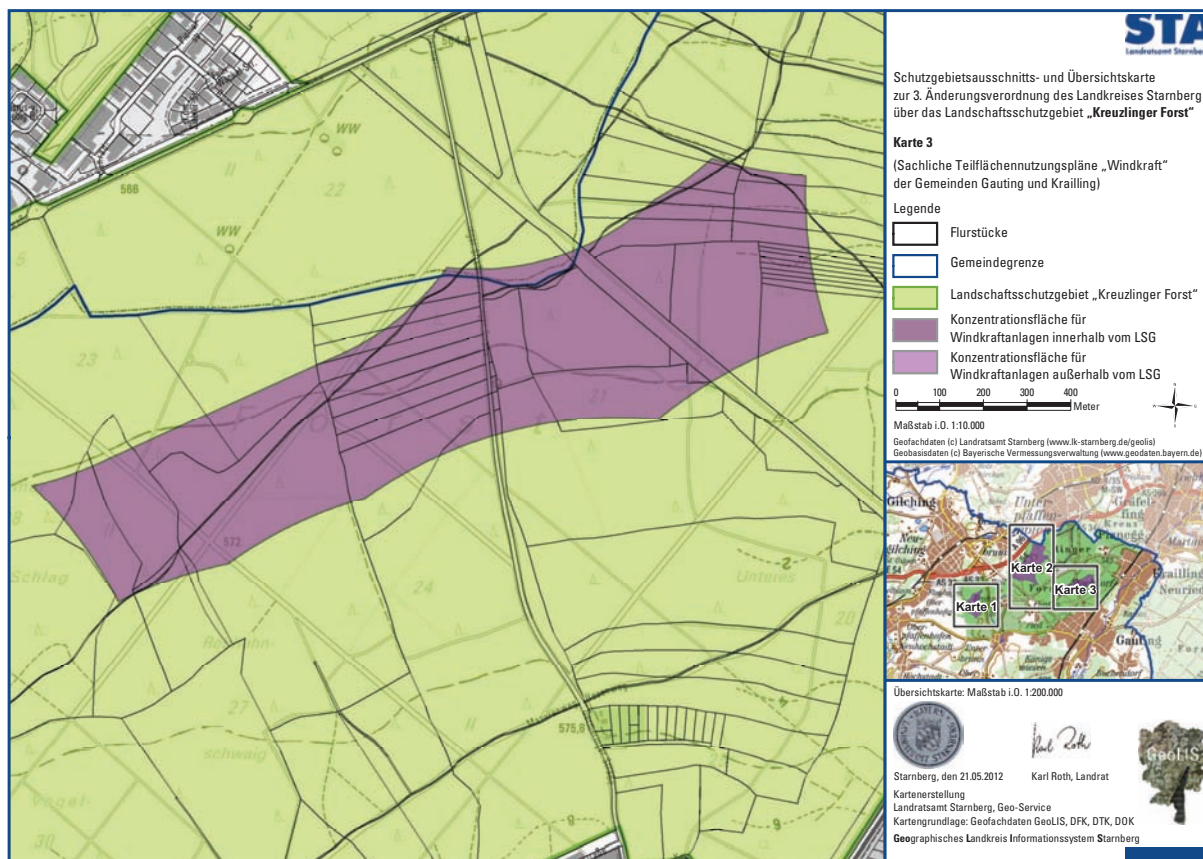
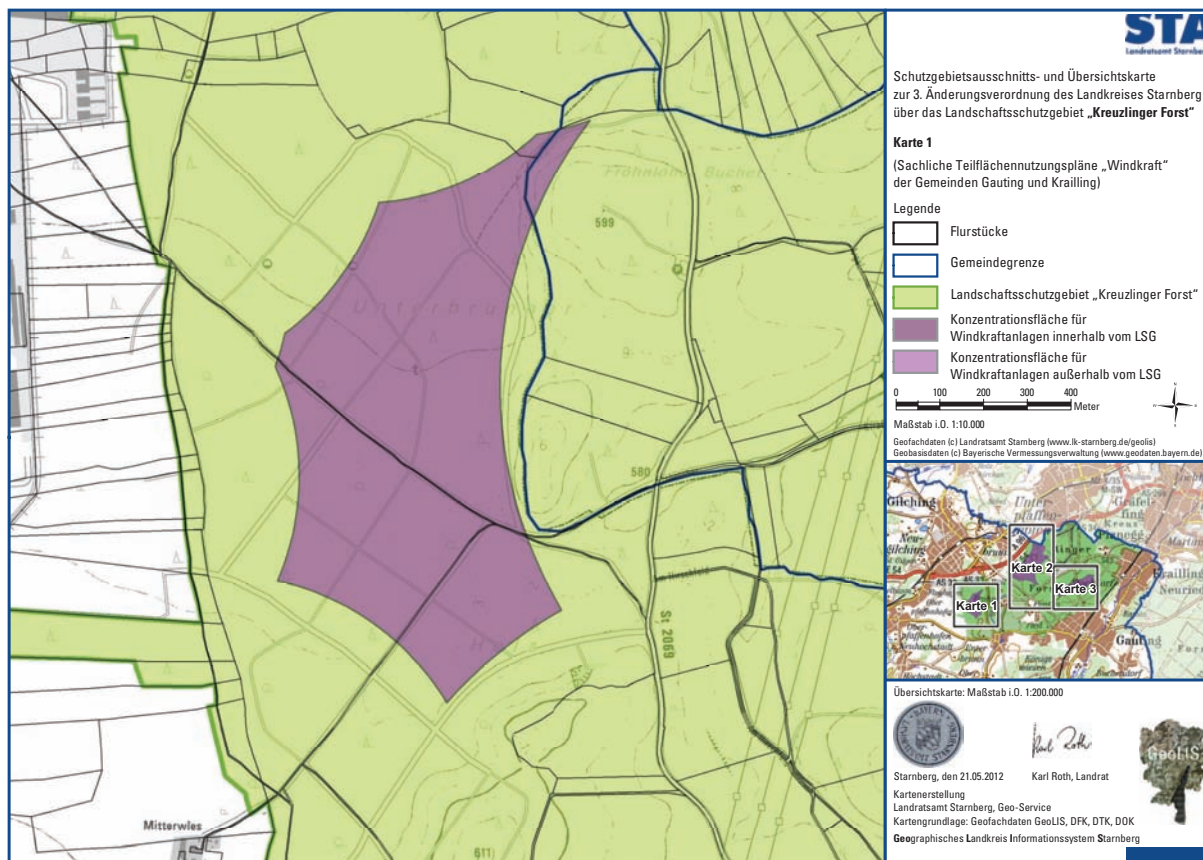
Seite 5



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 30. Mai 2012

Seite 6



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 30. Mai 2012

Seite 7

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

♦ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für den Neubau der Mensa Grund- und Mittelschule Starnberg

- Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Hochbau -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-160, Fax 08151/772-360
E-Mail christina.frei@starnberg.de
- Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 2110/2130.334
- Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen keine
- Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- Ort der Ausführung
Grund- und Mittelschule Starnberg, Ferdinand-Maria-Straße 11, 82319 Starnberg
- Art und Umfang der Leistung
Metallbau-, Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten
- Pfosten-Riegel-Fassaden, Alu ca. 180 m²
- Fenster und Türen, Alu ca. 35 m²
- Raffstores ca. 100 m²
- Erbringen von Planungsleistungen nein
- Aufteilung in Lose nein
- Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis: KW 7/2013
Beginn der Ausführung: KW 4/2013
Aufmaß: KW 48/2012
- Nebenangebote zugelassen
- Anforderung der Vergabeunterlagen bis 11.06.2012
- Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform. Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 50,00 €
Zahlungsweise Verrechnungsscheck
Empfänger Stadt Starnberg - Hochbau
Kontonummer
BLZ, Geldinstitut Mensa Starnberg - Metallbau
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Hochbau -
Vogelanger 2
82319 Starnberg
- Angebotseröffnung am 04.07.2012, um 10:00 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg, Zimmer 213/2. OG
Vogelanger 2
82319 Starnberg
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte
- geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen
- Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren

Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

- Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist
03.08.2012
- Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, Sachgebiet 30.1, 80534 München, Tel.Nr. 089/2176-2544

Starnberg, den 24.05.2012

Stadt Starnberg - F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

♦ Bebauungsplan Nr. 8129, 1. Änderung Berufsschule, Gemarkung Starnberg; Einstellungs des Verfahrens

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2012 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 einzustellen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Starnberg, 24.05.2012

Stadt Starnberg - F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

♦ Bebauungsplan Nr. 8129, 3. Änderung für das Gebiet Mathildenstraße, Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Geltungsbereiches und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2012 den Bebauungsplanentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Der Geltungsbereich wurde dabei gegenüber selbigem der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB geändert und ist im angefügten Lageplan dargestellt. Die Bebauungsplanänderung soll nunmehr im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.05.2012 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.06.2012 bis einschließlich 09.07.2012 bei der Stadt Starnberg - Stadtbauamt - Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die

Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 24.05.2012

Stadt Starnberg - F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbands interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

♦ Bebauungsplan „Interkommunaler GewerbePark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“; Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Am 12.07.2011 wurde vom Zweckverband interkommunaler GewerbePark die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans beschlossen. In der Zweckverbandsversammlung vom 05.12.2011 wurde der erste Bebauungsplanentwurf, in der Fassung vom 05.12.2011, gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 02.04.2012 bis Freitag 13.01.2012, statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 06.02.2012 beraten, abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom Freitag 02.03.2012 mit Montag 02.04.2012, statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.04.2012 beraten und abgewogen. Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Änderungen wurde auch die erneute, zeitlich verkürzte, öffentliche Auslegung gem. § 4 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen:

- Die Pflanzdichte der Bäume wird von einem Baum pro 250 m² Grünfläche auf einen Baum pro 200 m² Grünfläche erhöht.
- Gehölze sind in ihrer natürlichen Wuchsform zu erhalten.
- Das Ausgleichsfordernis für ökologische Ausgleichsmaßnahmen mit festgestellten 5,8 ha werden aufgrund von vorhandenen Biotopflächen auf einer Ausgleichsfläche von insgesamt 73 ha nachgewiesen. Die konkrete Ausgestaltung der Entwicklungsfläche wird im Sinne eines schlanken Bebauungsplans nur beschrieben, die Gestaltung wird Gegenstand der Ausführungsplanung.
- Zaunsockel sind im gesamten Geltungsbereich innerhalb des Baufensters zulässige GRZ von

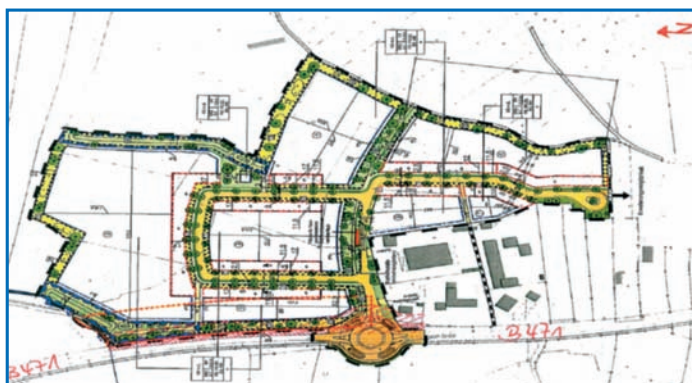
0,2 wird in GR von maximal 70 m², geändert. Für diese Parzelle wird eine bis zu 3 m breite Zufahrt von der öffentlichen Straße bis zum geplanten Gebäude ausdrücklich für zulässig erklärt.

- Die Gesamtgröße der Wohnungen eines Gewerbebetriebes darf auf dem Baugrundstück für alle Wohnungen zusammen, maximal 110 m² betragen.
- Geringfügige Abweichungen bis zu 20 cm sind innerhalb der festgesetzten Höhenkorridore zulässig.
- Sofern in den Baugebieten 5 und 6 Baugrundstücke entstehen, die eine westliche und östliche Baulinie aufweisen, so ist es bei der Errichtung eines Hauptgebäudes ausnahmsweise zulässig, von einer der beiden Baulinien zurückzutreten. Im Falle der Errichtung eines zweiten Hauptgebäudes ist die freie Baulinie einzuhalten.
- Sonstige erforderliche Dachaufbauten, wie z. B. Aufzugsüberfahrten, Technikanlagen, Lüftungseinheiten etc. sind nur zulässig, sofern sie die maximale Firsthöhe von 14,50 m nicht überschreiten.
- Kindertagesstätten sind nicht allgemein zulässig. Sie sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- Redaktionelle Ergänzungen zu den immissionschutzrechtlichen Festsetzungen und Hinweise
- Sonstige redaktionelle Ergänzungen

Das Planungsgebiet, in der Fassung vom 16.04.2012, umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Fl.Nrn. 551/1, 555 Tfl., 817, 862 Tfl., 862/2 Tfl., 864/2, 866, 868, 868/2, 869/1, 871, 872, 884, 2351, 2352, 2353, 2354, 2354/1 Tfl., 2354/2 Tfl., 2355 Tfl., jeweils Gmkg. Inning und ergibt sich aus untenstehenden Lageplan:

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 16.04.2012, die Begründung (mit Umweltbericht) und die nach Einschätzung des Zweckverbandes interkommunaler GewerbeParks wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, können in der verkürzten Zeit von Donnerstag 31.05.2012, mit Donnerstag 21.06.2012 im Rathaus der Gemeinde Inning, Obergeschoss, Pfarrgasse 13, eingesehen werden. In dieser Zeit ist der B-Planentwurf auch auf der Internetseite der Gemeinde Inning unter www.inning.de, einsehbar. Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung des Ingenieurbüros NRT, Narr Rist Türk, aus Marzling, verfügbar; ferner Gutachten zu den Themen Lärm und Verkehr des Ingenieurbüros ACCON vom 21.09.2011, 23.01.2012, ergänzt am 30.04.2012, sowie zur Geräuschimmission des Ingenieurbüros ACCON, vom 20.09.2011. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgeben. Auf Wunsch wird der Bebauungsplan-Entwurf erläutert. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Es wird auf Folgendes hingewiesen: Gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. d. F. v. 01.01.2007, ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lageplan zum Bebauungsplanentwurf



Inning, 18.05.2012

Zweckverband interkommunaler GewerbePark Inning/Wörthsee - W. Rösle, Verbandsvorsitzender

